



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Straße 19, D-21109 Hamburg

Hamburger Energiewerke GmbH
Geschäftsführung
Ausschläger Elbdeich 123
20539 Hamburg

I - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
I12-Energieerzeugung und Abfallverbrennung
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]

Gz. I12-BA34744-94/2020-N3
17.02.2022

- Vorhaben:** Errichtung und Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerks
- Antrag:** vom 25.06.2020, eingegangen am 25.06.2020, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG¹ sowie einem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 25.06.2020, eingegangen am 25.06.2021, ergänzt um einem zweiten Antrag zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 05.10.2021, eingegangen am 05.10.2021
- Antragsteller:** Hamburger Energiewerke GmbH (ehemals Wärme Hamburg GmbH, Andreas-Meyer-Straße 8, 22113 Hamburg)
- Belegenheit:** Dradenastraße ohne Nr., 21129 Hamburg, Gemarkung Finkenwerder Nord, Flurstücke 3337 und 5474

3. Nachtrag zur Zulassung des vorzeitigen Beginns

I

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns des Amtes Immissionsschutz und Abfallwirtschaft vom 25.11.2021 (Az.: BA34744-94/2020), zur Durchführung von Maßnahmen der 1. Ausbaustufe im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und Betrieb einer Feuerungsanlage (Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerk) auf dem Grundstück Dradenastraße ohne Nr. in 21129 Hamburg, wird unter Abschnitt II, Nummer 3 durch die Anlage 1 zum bautechnischen Prüfbericht Nr. 4 vom 08.02.2022, Prüfnummer 2021D167 ergänzt.

Die in der beigefügten Anlage 1 zum Prüfbericht (s. Anhang 1) genannten Anforderungen sind zu beachten und einzuhalten.

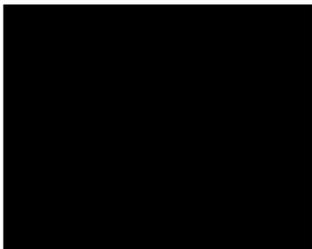
¹Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 1 des Gesetzes v. 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

II Sonstige Regelungen

Dieser Nachtrag, nebst Anhang 1 ist der Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 25.11.2021 (Az.: BA34744-94/2020) beizufügen.

III Rechtsbehelfsbelehrung

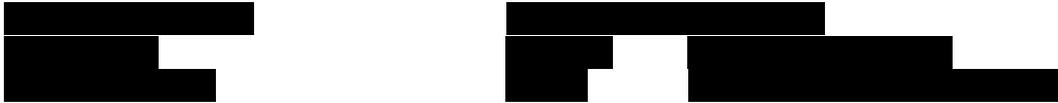
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.



Anhang 1: Anlage 1 zum Prüfbericht Nr. 4 vom 08.02.2022 zum Genehmigungsverfahren mit Prüfnummer 2021D167

Anlage Nr. 1 zum Nachtrag Nr.3 vom 17.02.2022_
zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 25.11.2021 **Gz.: I12-BA34744 - 94/2020**

Prüfung durch:



Grundstück: Dradenustraße o. Nr. , 21129 Hamburg
Bauvorhaben: KWK - Anlage Dradenu

Eingereichte Bauvorlagen

als Grundlage für die Ausführung

Geprüfte Bauvorlagen:

Ausführungspläne für folgende Bauteile:
Regenrückhaltebecken

Fortsetzung wegen bauseitiger Änderungen.

Anlagen-Nr. ST 525	Schalplan Grundrisse, Schnitte, Details 1 Blatt (Plan 105ZI3300001 F)	2-fach	b.Ä.
Anlagen-Nr. ST 526	Bewehrungsplan: Bodenplatte untere 1. und 2. Lage, Wand – und Stützenanfänge 1 Blatt (Plan 105ZI9700003 E)	2-fach	b.Ä
Anlagen-Nr. ST 527	Bewehrungsplan: Bodenplatte obere 1. und 2. Lage 1 Blatt (Plan 105ZI9700004 E)	2-fach	b.Ä
Anlagen-Nr. ST 528	Bewehrungsplan: Bodenplatte Zulage oben, Schub- und Abstandshalter 1 Blatt (Plan 105ZI9700005 E)	2-fach	b.Ä

Verfahrensvorschriften für die Ausführung:

Baubeginnvorbehalte: (Aufschiebende Bedingungen)

Die Bauarbeiten dürfen nur soweit ausgeführt werden, wie in bautechnischer Hinsicht geprüfte Ausführungszeichnungen vorliegen. Die Ausführungszeichnungen (**Konstruktionspläne für die Teilbaumaßnahmen, Bewehrungspläne für die Teilbaumaßnahmen**) sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten zur Prüfung einzureichen.
(§ 70 Abs. 2 HBauO)

Mit den Bauarbeiten für die **Wände aus Halbfertigteilen** darf erst begonnen werden, wenn folgende nachzureichende Bauvorlagen in bautechnischer Hinsicht (siehe BauvorlageVO) geprüft und bauaufsichtlich genehmigt worden sind:

Nachweis der Standsicherheit für die **Umbemessung der Wände** einschließlich der erforderlichen zeichnerischen Darstellungen und Positionspläne. (§ 15 Abs. 1 HBauO)

Beim Nachweis durch Probelastung sind der Einbau der Pfähle für die Probelastung und die Durchführung von einem Sachverständigen im Einvernehmen mit der Prüfstelle für Baustatik zu überwachen. Protokolle, Auswertungen und die sich daraus ergebenden Einbaukriterien sind bei der Prüfstelle für Baustatik in 2-facher Ausfertigung einzureichen. (§15 Abs.1 HBauO)

Mit den Bauarbeiten **für das Regentrückhaltebecken ab Oberkante der Pfahlgründung** darf erst begonnen werden, wenn folgende nachzureichende Bauvorlagen in bautechnischer Hinsicht (siehe BauvorlagenVO) geprüft und bauaufsichtlich genehmigt worden sind:

Vom Bauleiter unterschriebene Protokolle über den Einbau der Pfähle sowie die Ergebnisse der Integritätskontrollen (Umfang siehe Protokoll mit ABH). (§ 57 Abs. 2 HBauO)

Aufmaßzeichnung der Pfahlgründung mit Eintragung der tatsächlichen Lage der Pfähle und im Falle von Abweichungen von der Sollage Standsicherheitsnachweise für die veränderte Situation. (§ 15 Abs.1 HBauO)

Mit den Bauarbeiten für **die einzelnen Kraftwerksbauten (Teilbaumaßnahmen)** darf erst begonnen werden, wenn folgende nachzureichende Bauvorlagen in bautechnischer Hinsicht (siehe BauvorlagenVO) geprüft und bauaufsichtlich genehmigt worden sind:

Nachweis der Standsicherheit für **die einzelnen Kraftwerksbauten** einschließlich der erforderlichen zeichnerischen Darstellung und der Positionspläne. (§ 15 Abs. 1 HBauO)

Baubeginn:

(Mitteilungen vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten)

Die Arbeiten an das gesamte Bauvorhaben werden durch den mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise beauftragten Prüfsachverständigen für Baustatik, Dr. Ing. Olaf Drude, Veritaskai 8, 21079 Hamburg überwacht. (§ 58 Abs. 1 HBauO).

Die Tätigkeiten - **Herstellen und Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsstufe 2 oder 3) auf Baustellen** - sind durch eine Überwachungsstelle gemäß ÜTVO in der geltenden Fassung (z.Zt. Ausgabe 20.Mai 2003) zu überwachen. Der Überwachungsbericht ist zur Bauakte zu geben. Die hierfür anerkannten Überwachungsstellen sind in dem Verzeichnis der Prüf- Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen (DIBt-Mitteilungen) benannt. Der Überwachungsvertrag ist dem Prüfsachverständigen vorzulegen.(§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HBauO)

Verwendbarkeitsnachweise:

(zur Aufbewahrung durch den Bauherrn)

Folgende Unterlagen sind nach § 72a Abs.3 HBauO auf der Baustelle zur Einsicht bereitzuhalten und der Bauherrin / dem Bauherrn zur Gewährleistung ihrer / seiner Aufbewahrungspflicht nach § 24 BauVorIVO auszuhändigen.

Hinweis:

Im Rahmen der bautechnischen Prüfung werden nur die bauordnungsrechtlich wesentlichen Merkmale, die zur Erfüllung der Grundanforderungen an die Standsicherheit, die Standsicherheit im Brandfall bzw. an den Wärmeschutz erforderlich sind, stichprobenartig überprüft.

Nachweis der Übereinstimmung der Bauprodukte und Bauarten mit den technischen Regeln. Die Unternehmerin / Der Unternehmer, die / der die bauliche Anlage oder Anlagenteile herstellt, hat die Übereinstimmung der verwendeten Bauprodukte und Bauarten mit den Technischen Bestimmungen der MVV TB zu bescheinigen (§§ 19a-23a und §81a HBauO).

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / European Technical Approval für Halfen HDB Dübelleisten (ETA-12/0454) (§§ 19c, 20a und 56 Abs. 2 HBauO).

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / European Technical Approval für Ferbox Rückbiegeanschlüsse (ETA-20/0842) (§§ 19c, 20a und 56 Abs. 2 HBauO).

Bauordnungsrechtliche Anforderungen (Auflagen und Hinweise):

Das Bauvorhaben ist nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Dabei sind folgende Auflagen zu beachten:

Für die nachträgliche Errichtung der Rückkühlanlage oberhalb des Regenrückhaltebeckens dürfen die Lasten die des Lastmodell 1 (ein Fahrstreifen) gem. DIN EN 1991-2 nicht überschreiten. Dies ist im Zuge der Errichtung des Rückkühlers zu überprüfen.

Es ist sicherzustellen, dass sowohl oberhalb des Regenrückhaltebeckens als auch angrenzend Fahrzeugverkehr nur auf einem Fahrstreifen begrenzt wird.

Die bautechnische Prüfung wird fortgesetzt.